

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 7 RAr 92/87

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Februar 1989 ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter **H e n n i g**, die Richter **K ö n i g** und **S a t t l e r** sowie den ehrenamtlichen Richter **D r. O t t o** und die ehrenamtliche Richterin **O b i j o u** für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 22. Mai 1987 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Der Kläger wendet sich dagegen, daß die ihm ab 20. November 1984 gewährte Arbeitslosenhilfe (Alhi) nach einem niedrigeren wöchentlichen Arbeitsentgelt festgestellt worden ist als das, welches dem zuvor gewährten Arbeitslosengeld (Alg) zugrunde lag.

Der 1941 geborene Kläger hat keinen Beruf erlernt. Von 1955 bis 1959 war er Landwirtschaftsgehilfe und Hilfsarbeiter. Danach arbeitete er bis 1971 in einem Walzwerk als Gerüstbauer und Steuermann. Anschließend war er bis Februar 1981 in einem Fertighausbetrieb nach einer entsprechenden innerbetrieblichen Ausbildung als Kranfahrer beschäftigt. Vom 1. März 1981 bis 30. April 1983 erhielt er Rente wegen Erwerbsunfähigkeit auf Zeit. Sein Antrag, ihm die Rente weiter zu gewähren, wurde von der Landesversicherungsanstalt (LVA) Rheinland-Pfalz mit Bescheid vom 19. Oktober 1983 abgelehnt.

Der Kläger bezog bis zum 19. November 1984 Alg, das die Beklagte zuletzt nach einem wöchentlichen Arbeitsentgelt von 930,-- DM berechnet hatte. Sie bewilligte dem Kläger anschließend Alhi ab 20. November 1984. Da sie der Auffassung war, der Kläger könne wegen seines Leistungsvermögens das für die Bemessung des Alg maßgebend gewesene Arbeitsentgelt nicht mehr erzielen, berechnete sie die Leistung gemäß § 112 Abs 7 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) nunmehr auf der Grundlage eines wöchentlichen Arbeitsentgelts von 480,-- DM. Sie ging dabei davon aus, daß der Kläger als technischer Angestellter in der Bauindustrie (Gruppe T 1) einen Tariflohn von 2.086,-- DM monatlich verdienen könne (Bescheid vom 12. Dezember 1984 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. April 1985).

Das Sozialgericht (SG) hat mit Urteil vom 4. September 1986 die angefochtenen Bescheide abgeändert und die Beklagte verurteilt, an den Kläger Alhi gemäß § 136 Abs 2 Satz 1 Nr 1 AFG zu zahlen. Es hat die Berufung zugelassen. Während des Berufungsverfahrens hat die Beklagte mit vier Bescheiden vom 26. November 1986 rückwirkend die Bemessung der Alhi nach einem Entgelt von 495,-- DM (ab 20. November 1985: 510,-- DM) wöchentlich vorgenommen, weil das bisher zugrunde gelegte Arbeitsentgelt nicht dem nach Auffassung der Beklagten maßgeblichen Tarifvertrag entsprach.

Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 22. Mai 1987 das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen, soweit sie über die Gewährung von Alhi durch den Bescheid des Arbeitsamts Trier vom 12. Dezember 1984 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 8. April 1985 und in der Fassung der Änderungsbescheide vom 26. November 1986 hinausgeht. Zur Begründung seines Urteils hat das LSG im



wesentlichen folgendes ausgeführt: Entgegen der Ansicht des SG sei die Beklagte bei der Festsetzung der Anschluß-Alhi nicht gehindert gewesen, von einem wöchentlichen Arbeitsentgelt auszugehen, das niedriger war, als das, auf dem die Gewährung des Alg zuletzt beruhte. Das folge schon aus dem Wortlaut des § 136 Abs 2 Satz 2 AFG. Die neue Fassung, die die Bestimmung durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (7. AFG-ÄndG) vom 20. Dezember 1985 (BGBl I 2484) erhalten habe, gebiete keineswegs, daß sich die Anschluß-Alhi zunächst ebenfalls nach dem wöchentlichen Arbeitsentgelt zu richten habe, das der Festsetzung der Alg-Leistung zugrunde gelegen habe. Weder der Wortlaut noch die Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift ließen einen entsprechenden Willen des Gesetzgebers erkennen. Es sei auch kein einsehbarer Grund vorhanden, der es rechtfertige, entsprechend der Rechtsansicht des SG zu verfahren.

Die Beklagte sei auch zu Recht davon ausgegangen, daß der Kläger das für die Bemessung der Alhi zuletzt maßgebliche Arbeitsentgelt aus Gründen, die in seiner Person oder in seinen Verhältnissen lägen, nicht mehr erzielen könne. Es könne nicht festgestellt werden, daß der Kläger das bei seiner letzten Arbeitgeberin im Jahre 1979 erzielte Entgelt als Kranführer noch erwerben könne. Aufgrund der medizinischen Unterlagen stehe fest, daß er als Kranführer nicht mehr eingesetzt werden könne. Die Beklagte habe deshalb die Alhi gemäß § 112 Abs 7 AFG festzusetzen gehabt. Da der Kläger keinen Beruf erlernt habe, zuletzt aber etwa 10 Jahre in der Bauindustrie tätig gewesen sei, sei es nicht zu beanstanden, daß die Beklagte ihn als technischen Angestellten in der Bauindustrie (Gruppe T 1) eingestuft habe. Es handele sich hier- bei um eine vorwiegend schematische bzw einfache zeichnerische oder technische Tätigkeit, für die eine Berufsausbildung nicht erforderlich sei. Sie lasse den Wechsel der Körperhaltung zu und schließe vor allem schwere und überwiegend mittelschwere körperliche Belastungen aus und entspreche somit dem Leistungsvermögen des Klägers. Anhaltspunkte dafür, daß der Kläger im Hinblick auf sein bisheriges Arbeitsleben und die bei ihm bestehenden Leistungseinschränkungen nach einem anderen Tarifvertrag günstiger eingestuft werden könne, seien nicht ersichtlich.

Mit der Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 136 Abs 2 Satz 2 AFG, des § 136 Abs 2 Satz 1 Nr 1 und des § 112 Abs 7 AFG. Er trägt vor, daß die ab 1. Januar 1986 geltende Fassung des § 136 Abs 2 Satz 2 AFG gemäß § 242f Abs 9 AFG auf alle am 1. Januar 1986 noch nicht unanfechtbar gewesenenen Fälle Anwendung finde. Danach hätte nach der ab 1. Januar 1986 geltenden Fassung des § 136 Abs 2 Satz 2 AFG, die eindeutig sei, zuerst einmal die Alhi nach § 136 Abs 2 Satz 1 AFG festgestellt werden müssen. Erst danach habe die Möglichkeit einer ggf vorzunehmenden Leistungsherabsetzung bestanden.



Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 22. Mai 1987 aufzuheben, die Bescheide vom 26. November 1986, soweit hierin weitergehende Ansprüche abgelehnt worden sind, abzuändern und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Trier vom 4. September 1986 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Auf die Revision des Klägers muß das Urteil des LSG aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden. Die tatsächlichen Feststellungen des LSG lassen eine abschließende Entscheidung darüber nicht zu, ob die Beklagte die Alhi in der richtigen Höhe festgestellt hat.

Streitgegenstand ist insoweit die Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 12. Dezember 1984 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. April 1984 und der vier Bescheide vom 26. November 1986. Diese sind gemäß § 96 SGG Gegenstand des Verfahrens geworden. Mit ihnen hat die Beklagte dem Kläger für die Zeit vom 20. November 1984 bis 19. November 1986 Alhi zunächst nach einem gerundeten wöchentlichen Arbeitsentgelt von 495,-- DM und ab 20. November 1985 nach einem gerundeten Arbeitsentgelt von 510,-- DM wöchentlich gewährt. Insoweit haben diese Bescheide die ursprünglich angefochtenen Bescheide abgeändert und treten in diesem Umfang an ihre Stelle. Sie werden damit gemäß § 96 SGG Gegenstand des Verfahrens. Über sie hat das LSG zutreffend kraft Klage entschieden.

Die Alhi beträgt nach § 136 Abs 1 AFG in den hier maßgeblichen Fassungen des Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte und zur Stabilisierung der Finanzentwicklung in der Rentenversicherung sowie über die Verlängerung der Investitionshilfeabgabe (Haushaltsbegleitgesetz 1984) vom 22. Dezember 1983 (BGBl I 1532, 1556) und des 7. AFG-ÄndG vom 20. Dezember 1985 (BGBl I 2484) für Arbeitslose, denen ein anrechenbares Kind zugeordnet wird, 58 vH und für die übrigen



Arbeitslosen 56 vH des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts. Arbeitsentgelt ist bei der sogenannten Anschluß-Alhi, die aufgrund vorhergehenden Alg-Bezugs gewährt wird, wie das hier der Fall ist, nach § 136 Abs 2 Satz 1 Nr 1 AFG das Arbeitsentgelt, nachdem sich zuletzt das Alg gerichtet hat oder ohne die Vorschrift des § 112 Abs 8 AFG gerichtet hätte. Abweichend hiervon richtet sich die Alhi nach dem Arbeitsentgelt im Sinne von § 112 Abs 7 AFG, wenn die in § 136 Abs 2 Satz 2 AFG genannten Voraussetzungen vorliegen. Ob dies hier der Fall ist, läßt sich nicht abschließend entscheiden.

Allerdings steht entgegen der Auffassung des Klägers der Beklagten die Befugnis zu, gemäß § 136 Abs 2 Satz 2 AFG schon bei der erstmaligen Festsetzung des Alhi-Anspruchs von einem niedrigeren Arbeitsentgelt auszugehen als von dem, nach welchem zuletzt das Alg bemessen worden war (hier 930,-- DM wöchentlich). Das entnimmt der Senat der Gesetzesgeschichte und dem Sinngehalt dieser Norm, die hier in der Fassung des 7. AFG-ÄndG anzuwenden ist, obwohl dieses Gesetz gemäß seinem Art 13 erst am 1. Januar 1986 in Kraft getreten ist. Nach § 242f Abs 9 AFG ist nämlich § 136 Abs 2 Satz 2 AFG in der Fassung des 7. AFG-ÄndG auch für Zeiten mit Anspruch auf Alhi vor dem 1. Januar 1986 anzuwenden, wenn, was hier zutrifft, die Entscheidung, mit der die Alhi nach § 136 Abs 2 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Fassung neu festgesetzt worden ist, am 1. Januar 1986 noch nicht unanfechtbar war.

Dem Kläger ist einzuräumen, daß der Wortlaut des § 136 Abs 2 Satz 2 AFG idF des 7. AFG-ÄndG Anlaß zu Zweifeln gibt, ob der Beklagten die oa Befugnis tatsächlich zusteht. Die Vorschrift bestimmt folgendes: "Solange der Arbeitslose aus Gründen, die in seiner Person oder in seinen Verhältnissen liegen, nicht mehr das für die Bemessung der Arbeitslosenhilfe zuletzt maßgebende Arbeitsentgelt erzielen kann, richtet sich die Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsentgelt im Sinne des § 112 Abs 7; bei Anwendung dieser Vorschrift sind alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen." Eine wortgetreue Auslegung könnte hiernach besonders im Hinblick auf die Formulierung im ersten Halbsatz ... nicht mehr das für die Bemessung der Alhi zuletzt maßgebende Arbeitsentgelt erzielen kann ... dazu führen, daß die Beklagte eine Herabbemessung der Alhi erst dann vornehmen darf, wenn diese bereits einmal festgestellt worden war. Indes ist bei der Auslegung eines Gesetzes nicht an seinem Wortlaut zu haften. Maßgebend sind vielmehr Sinn und Zweck der Vorschrift, die sich aus dem Willen des Gesetzgebers herleiten. Dies verbietet eine Auslegung, wie sie der Kläger und das SG vorgenommen haben. Dies zeigt insbesondere die Gesetzesgeschichte.

§ 136 Abs 2 Satz 2 1. Halbs lautete ursprünglich: "Für die Zeit, während der Arbeitslose aus Gründen, die in seiner Person oder in seinen Verhältnissen liegen, nicht mehr das nach Nr 1 maßgebliche Arbeitsentgelt erzielen kann, richtet sich die Arbeitslosenhilfe



nach dem Arbeitsentgelt im Sinne des § 112 Abs 7". Hiernach war es der Beklagten ohne weiteres erlaubt, die Herabbemessung der Alhi von Anfang an vorzunehmen. Durch das 4. Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (4. AFG-ÄndG) vom 12. Dezember 1977 (BGBl I 2557) wurden in Abs 2 Satz 2 1. Halbs die Worte "für die Zeit, während der" durch das Wort "wenn" ersetzt und die Worte "aus Gründen, die in seiner Person oder in seinen Verhältnissen liegen" gestrichen. Auch hieraus ergibt sich nach Auffassung des Senats, daß die Neufeststellung des Arbeitsentgelts bereits bei der ersten Festsetzung der Alhi erfolgen konnte.

Wenn der Gesetzgeber die bisherigen Regelungen, die eine sofortige Neufeststellung des Arbeitsentgelts zuließen, aufheben wollte, hätte man erwarten können, daß jedenfalls den Gesetzesmaterialien eine entsprechende Absicht zu entnehmen war. Das ist jedoch nicht der Fall. Vielmehr folgt aus der Begründung des Gesetzesentwurfs zur Änderung des § 136 Abs 2 Satz 2 AFG durch das 7. AFG-ÄndG das Gegenteil. Hiernach soll ein niedrigeres als das bisher maßgebliche Arbeitsentgelt künftig für die Bemessung der Alhi zunächst nur aus Gründen maßgeblich sein, die in der Person oder in den Verhältnissen des Arbeitslosen liegen. Lage und Entwicklung des Arbeitsmarkts allein sollen dagegen zunächst nicht zu einer Herabbemessung der Alhi führen (BT-Drucks 10/4211 S 26 zu Nr 30 Buchst b Doppelbuchst bb). Dies spricht dafür, daß der Gesetzgeber die bisherige Regelung, die bereits nach ihrem Wortlaut eine sofortige Neufeststellung des Arbeitsentgelts zuließ, beibehalten wollte. Soweit sich der Kläger darauf beruft, aus dem in § 136 Abs 2 Satz 2 AFG eingefügten Wort "zuletzt" folge, daß zunächst einmal die Alhi nach § 136 Abs 2 Satz 1 AFG festgestellt werden müsse und erst danach die Möglichkeit einer Herabbemessung bestehe, übersieht er, daß die hierfür einschlägige Gesetzesbegründung gegen seine Auffassung spricht. Hiernach sollen durch das eingefügte Wort "zuletzt" Bedenken ausgeräumt werden, die von der Rechtsprechung zur Auslegung der Vorschrift geäußert worden sind (BT-Drucks 10/4211 S 26 zu Nr 30 aaO). Nach Lage der Dinge kann es sich hierbei nur um das Urteil des Senats vom 17. Mai 1983 - 7 RAr 21/82 - (SozR 4100 § 136 Nr 2) handeln, bei dem es um die Frage ging, welches Bemessungsentgelt bei einer Neubemessung der Alhi maßgebend ist. Mit der Frage, ob diese Neubemessung schon mit der erstmaligen Festsetzung der Anschluß-Alhi erfolgen kann, hat dies jedoch nichts zu tun.

Für die hier vertretene Auffassung spricht auch, daß nach § 136 Abs 2c AFG in der Fassung des 7. AFG-ÄndG dann, wenn der Arbeitslose das 58. Lebensjahr vollendet hat, das Arbeitsentgelt nach der Entstehung des Anspruchs auf Alhi nicht mehr nach dessen Abs 2 Satz 2 oder Abs 2b gemindert werden kann. Dies bedeutet aber, daß entsprechende Gründe, die bei der Entstehung des Anspruchs bereits vorliegen, zu berücksichtigen sind (BT-Drucks 10/4211 S 26 zu Nr 30 Buchst d Abs 2d). Dies



wiederum rechtfertigt den Schluß, daß der Gesetzgeber nach wie vor davon ausgeht, daß eine Herabbemessung der erstmaligen Alhi-Feststellung zulässig ist.

Im übrigen wäre die vom Kläger und dem SG vertretene Auffassung auch sinnwidrig. Sollte zunächst die Anschluß-Alhi nach dem früheren Bemessungsentgelt festgestellt werden, obwohl die in § 136 Abs 2 Satz 2 Halbs 1 AFG aufgezeigten Gründe vorliegen, ist nicht zu erkennen, wie lange diese Feststellung Bestand haben soll. Würde sie sogleich wieder aufgehoben werden oder unmittelbar nach ihrem Erlaß, wäre dies eine überflüssige Förmerei, die der Gesetzgeber nicht gewollt haben kann. Würde man auf die in § 136 Abs 2b AFG (Neubemessung nach drei Jahren) oder § 139a AFG (Alhi-Bewilligung für idR ein Jahr) genannten Zeiträume abstellen, wäre dies für den betreffenden Personenkreis im Vergleich zu denjenigen Arbeitslosen, bei denen die in § 136 Abs 2 Satz 2 AFG aufgezeigten Gründe erst kurz nach der erstmaligen Feststellung der Alhi auftreten, eine durch nichts zu rechtfertigende Besserstellung.

Zutreffend hat das LSG hiernach erkannt, daß bereits mit der Entstehung des Anspruchs auf Alhi eine Herabbemessung nach § 136 Abs 2 Satz 2 AFG erfolgen kann. Ob die Beklagte zu Recht davon ausgegangen ist, daß der Kläger das für die Bemessung der Alhi zuletzt maßgebende Arbeitsentgelt aus Gründen, die in seiner Person oder in seinen Verhältnissen liegen, nicht mehr erzielen konnte, läßt sich indes den tatsächlichen Feststellungen des LSG nicht entnehmen.

Bei diesem Vergleich ist, was das LSG verkannt hat, nicht von dem Arbeitsentgelt auszugehen, welches der Kläger bei seinem Arbeitgeber im Jahre 1979 erzielt hat, sondern von dem, das für die Bemessung der Alhi zuletzt maßgebend gewesen ist (§ 136 Abs 2 Satz 2 AFG). Das ist hier das Entgelt, nach dem sich zuletzt die Bemessung des Alg gerichtet hatte (§ 136 Abs 2 Satz 1 Nr 1 AFG). Dieses betrug 930,-- DM wöchentlich und beruhte auf der Tätigkeit des Klägers als Kranführer. Diese Tätigkeit kann er nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben und damit hieraus auch nicht mehr 930,-- DM wöchentlich verdienen. Zu Unrecht meint das LSG jedoch, die Beklagte habe bereits deshalb annehmen dürfen, der Kläger könne aus Gründen, die in seiner Person oder in seinen Verhältnissen liegen, nicht mehr das für die Bemessung der Alhi zuletzt maßgebliche Arbeitsentgelt verdienen. Das LSG erkennt, daß für die Frage, ob der Kläger das zuletzt maßgebliche Arbeitsentgelt erzielen kann, nicht allein auf seine letzte Tätigkeit abgestellt werden kann. Das könnte nur dann gerechtfertigt sein, wenn er diese Tätigkeit noch ausüben könnte. Dann könnte davon ausgegangen werden, daß er auch das für die Bemessung des Alg zuletzt maßgebliche Arbeitsentgelt erzielen kann. Wenn er, wie das hier der Fall ist, dies nicht mehr kann, rechtfertigt dies noch nicht den Schluß, er könne dieses Entgelt unter keinen Umständen erzielen. Entscheidend ist hierfür, ob der Kläger in der Lage gewesen



wäre, im Zeitpunkt der Alhi-Bewilligung nach seinen beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten und seiner Leistungsfähigkeit noch eine berufliche Tätigkeit auszuüben, in der er 930,-- DM wöchentlich hätte verdienen können und zwar unter Außerachtlassung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes. Hierzu hat das LSG keine tatsächlichen Feststellungen getroffen. Da es dem Revisionsgericht verwehrt ist, diese Tatsachenfeststellungen selbst vorzunehmen, muß die Sache gemäß § 170 Abs 2 SGG an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Bei seiner erneuten Entscheidung wird das LSG zu beachten haben, daß, wenn wie hier, mit der Klage eine höhere Leistung begehrt wird, als sie bewilligt worden ist, es nicht genügt, nur die diejenigen Faktoren für die Bemessung des Klageanspruchs zu untersuchen, deren Berechtigung oder Bewertung mit der Klage beanstandet werden. Streitgegenstand ist der höhere Leistungsanspruch. Dessen Begründetheit ist unter jedem rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkt zu prüfen. Deshalb hat das Gericht alle für den von Rechts wegen bestehenden Anspruch maßgeblichen Tatsachen zu ermitteln, weil sich nur auf diese Weise beurteilen läßt, ob und ggf in welchem Umfang die Klage begründet ist (vgl BSG SozR 4100 § 138 Nr 14). Hierzu gehört ua die Frage, ob bei der Bemessung gem § 112 Abs 7 AFG das Bemessungsentgelt dem maßgeblichen Tarifvertrag entspricht, ob der richtige Leistungssatz zugrunde gelegt worden und ob Einkommen zutreffend berücksichtigt ist.

Bei seiner erneuten Entscheidung wird das LSG auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

